

dig und stimmen seine Angaben tatsächlicher Art mit den Ergebnissen der übrigen, während der Beweisaufnahme durchgeführten Beweiserhebungen überein, kann die Beweiswürdigung in wenigen Sätzen bestehen. Es genügt, auf diese Übereinstimmung hinzuweisen, um die Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung zu begründen. Bestehen jedoch Widersprüche zwischen den Ergebnissen verschiedener, während der Beweisaufnahme erfolgter Beweiserhebungen oder haben einzelne dazu berechnigte Verfahrensbeiteilte wesentliche Argumente gegen die Richtigkeit von Beweisstatsachen vorgetragen oder enthielten die Aussagen ein und derselben Person in sich Widersprüche, so muß sich das Gericht in seiner Beweiswürdigung sorgfältig mit den genannten Widersprüchen oder mit den erwähnten Argumenten auseinandersetzen. Es muß begründen, warum es die eine Beweisstatsache zur Feststellung einer Tatsache herangezogen oder warum es ein anderes Beweisergebnis nicht als genaues Abbild der Wirklichkeit angesehen hat. Besondere Sorgfalt und Ausführlichkeit verlangt die Beweiswürdigung bei der Beweisführung mit Indizien. In diesen Fällen müssen alle Indizien und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen erschöpfend dargelegt werden.

#### *Zur rechtlichen Beurteilung*

Kein Bürger darf verurteilt werden, wenn nicht sein Verhalten, das Gegenstand der Hauptverhandlung war, den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt hat. Die Urteilsbegründung muß lückenlos nach weisen, daß die während der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen den untersuchten Lebens Vorgang in objektiver und subjektiver Hinsicht als eine solche Handlung bestätigen, wie sie der Tatbestand des herangezogenen Strafgesetzes charakterisiert. Zu diesem Zweck hat das Gericht in den Urteilsgründen klar darzulegen, gegen welche Strafrechtsnorm der Angeklagte verstoßen hat. Es hat zu erläutern, warum der Sachverhalt den Tatbestand der angewandten Strafrechtsnorm verwirklicht. Zu schwierigen Rechtsfragen soll das Gericht auch wissenschaftliche Ausführungen in verständlicher und gedrängter Form machen. Wo notwendig, soll das Gericht begründen, warum die Tat des Angeklagten z. B. als heimtückisch im Sinne des §112 Abs. 2 Ziff. 3 StGB anzusehen ist oder warum eine bewußte Pflichtverletzung (in Zusammenhang mit einem Fahrlässigkeitsdelikt) vorlag oder woraufhin es die Schuldfähigkeit des jugendlichen Angeklagten gemäß § 66 StGB bejahte. Schließlich werden Rechtsausführungen auch dann notwendig sein, wenn z. B. Teilnahmeformen eine Rolle spielen oder wenn eine Straftat versucht wurde oder wenn die Verletzung mehrerer Strafgesetze in Tateinheit vorliegt. Wie die Sachverhaltsdarstellung führt auch die Begründung der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes zugleich zur Erkenntnis der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat.

Nicht jede gesetzliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß mit der gleichen Ausführlichkeit dargelegt werden. Differenzierungen sind hier nicht nur möglich, sondern auch notwendig. Läßt der Sachverhalt die in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale bereits eindeutig erkennen und gibt es keine Besonderheiten oder Probleme, dann kann u. U. genügen, das angewandte Strafgesetz zu nennen. Klarheit und Logik der Gedankenführung sowie Konzentration auf das Wesentliche sind auch für diesen Teil des Urteils wichtig.